STADT WESEL **1. Ausfertigung**

Bebauungsplan Nr. 200a M = 1 : 500

„Stadtkern - West"

RECHTSGRUNDLAGEN
Bundesbaugesetz (BBauG.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) Baugesetzbuch (BauGB.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 833) Planzeichenverordnung vom 30.07.1981(BGBl I S. 833), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV. NW. S. 475), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419)

Blatt :

Bestandteil dieses Planes sind :
Blatt :
Blatt :
Blatt :

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die geometrisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Katastervermessungsamt Wesel
Wesel, den 14.8.1989 Amtsleiter

Für die Erarbeitung des Planentwurfes :

Stadtplanungsamt Wesel
Wesel, den 14.8.1989 Amtsleiter

Der Rat der Stadt Wesel hat am 16.12.1986 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 17.1.1987 ortsüblich bekannt gemacht.

Wesel, den 29.9.1989 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Wesel hat diesem Plan als Entwurf am 26.9.1989 zugestimmt und beschlossen, den Planentwurf gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Wesel, den 29.9.1989 Bürgermeister

Dieser Planentwurf und die Entwurfsbegründung haben gem. § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.10.1989 in der Zeit vom 30.10.1989 bis einschließlich 4.12.1989 öffentlich ausgelegen.

Der Stadtdirektor
I.A.
Wesel, den 5.12.1989

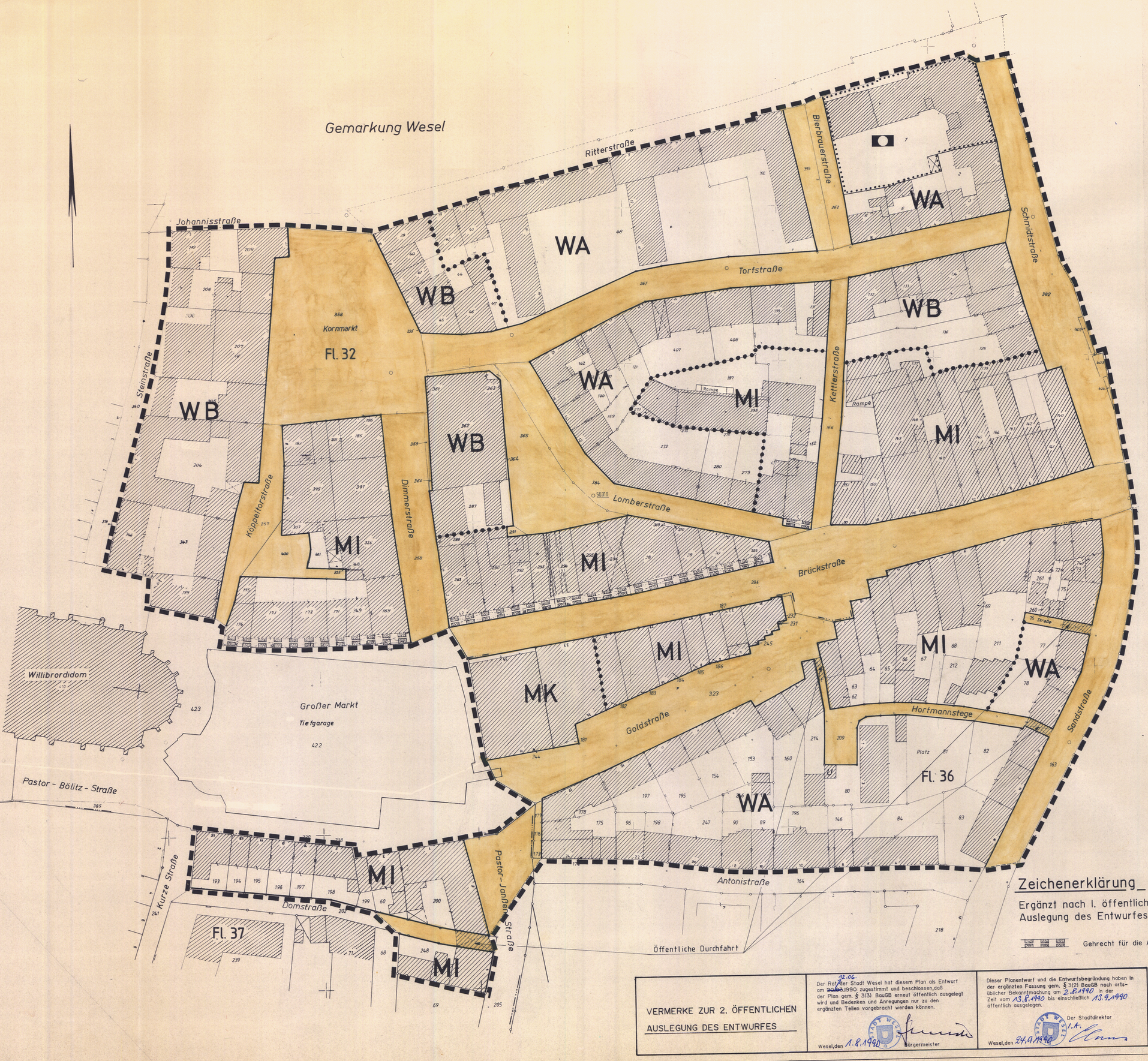
Der Rat der Stadt Wesel hat diesen Bebauungsplan am 18.12.1990 gem. § 10 BauGB i.Vm. § 4 GO. als Satzung beschlossen und gem. § 9 (8) BauGB die dazugehörige Entscheidungsbegründung beschlossen.

Wesel, den 19.12.1990 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB vorgelegen. Mit Verfügung vom 29.03.1991 24.04.91 Az.: 35.2-12.2 Wes (WE 204) habe ich keine Rechtsverstöße gel - tend gemacht.
Düsseldorf, den 19.02.1991 24.04.91
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (Erklärung RP Düsseldorf vom 24.04.91 Az.: 35.2-12.2 (WE 204)) ist am 7. Mai 91 gem. § 12 BauGB i.Vm § 37 (3) GONW. und der Bekanntmachungsverordnung vom 7.4.1981 (GVNW. S 224) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan und die Begründung ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtswirksam.

Wesel, den 27. Mai 91 Bürgermeister



Zeichenerklärung

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- WB — Besondere Wohngebiete
- MI — Mischgebiete
- MK — Kerngebiete
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenverkehrsfläche

Bestand

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Bauliche Anlagen

Zeichenerklärung

Ergänzt nach 1. öffentlicher Auslegung des Entwurfes

Gehrecht für die Allgemeinheit

1.2 Satz 2 ergänzt nach 1. öffentlicher Auslegung

gem. BauNVO § 1 Abs. 7 Ziffer 2
Ausnahme: Im 1. OG können andere, das Wohnen nicht störende Nutzungen zugelassen werden, wenn eine Wohnnutzung nicht unerheblich durch vorhandene gewerbliche Nutzungen im Erdgeschoß oder in der Nachbarschaft beeinträchtigt wäre.

Textliche Festsetzungen

1. WB - Besonderes Wohngebiet

1.1 Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO ist die nach § 4 a (3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsart Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Planes.

1.2 Gemäß § 4 a (4) Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 1 (7) Nr. 1 BauNVO sind ab 1. OG nur Wohnungen zulässig.

*

2. MI - Mischgebiet

2.1 Gemäß § 1 (5) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO sind von den nach § 6 (2) Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen sonstigen Gewerbebetrieben folgende Arten von Anlagen nicht zulässig: Spielhallen, Betriebe mit sexuellen Darbietungen aller Art auch mittels Video - z. B. Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center.

2.2 Gemäß § 1 (5) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO sind Vergnügungsstätten, die nicht unter 2.1 fallen, nur ausnahmsweise zulässig.

2.3 Gemäß § 1 (4) Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 1 (7) Nr. 1 und 2 BauNVO wird festgesetzt, daß ab 2. OG nur Wohnungen und im 1. OG andere als Wohnnutzungen nur ausnahmsweise zulässig sind.

3. MK - Kerngebiet

3.1 Gemäß § 7 (2) Nr. 7 BauNVO sind sonstige Wohnungen ab 1. OG allgemein zulässig.

3.2 Gemäß § 1 (5) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO sind folgende Arten von Anlagen und Betrieben nicht zulässig: Spielhallen, Betriebe mit sexuellen Darbietungen aller Art auch mittels Video - z. B. Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center.

VERMERKE ZUR 2. ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES ENTWURFES

Der Rat der Stadt Wesel hat diesem Plan als Entwurf am 12.06.1990 zugestimmt und beschlossen, daß der Plan gem. § 3 (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt wird und Bedenken und Anregungen nur zu den ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Wesel, den 1.8.1990 Bürgermeister

Dieser Planentwurf und die Entwurfsbegründung haben in der ergänzten Fassung gem. § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 2.8.1990 in der Zeit vom 13.8.1990 bis einschließlich 13.9.1990 öffentlich ausgelegen.

Der Stadtdirektor
I.A.
Wesel, den 24.9.1990